



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VI - 5/20

MA 3, Meldungen von Arbeitsunfällen

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Abläufe im Rahmen der Meldung von Dienst- und Arbeitsunfällen an die Magistratsabteilung 3. Es war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 3 einen umfassenden Überblick hinsichtlich der arbeitsbedingten Gefahren im Magistrat der Stadt Wien besaß.*

*Verbesserungspotenzial ortete der Stadtrechnungshof Wien in der Festlegung von standardisierten Kriterien für die Notwendigkeit von Ermittlungen nach Dienst- und Arbeitsunfällen sowie in der Dokumentation der Unfallevaluierung.*

*Des Weiteren bestanden Unklarheiten in der Beschreibung des Prozesses "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren" bzw. fielen Abweichungen zwischen dem Prozess und dem tatsächlichen Ablauf auf.*

*Bei der Bewertung, ob ein Arbeitsunfall mit schwerer Verletzung vorliegt, erschien die Einbeziehung von Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmedizinern neben den Sicherheitsfachkräften geboten.*

*Die gegenständliche Prüfung sollte zu einer standardisierten und medizinisch begründeten Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bewertung von Dienst- und Arbeitsunfällen beitragen. Ferner sollen die vielfältigen Tätigkeiten der Magistratsabteilung 3 besser dokumentiert werden.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Meldungen von Arbeitsunfällen an die Magistratsabteilung 3 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	7
1.1 Prüfungsgegenstand .....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen .....	7
1.4 Prüfungsbefugnis .....	8
1.5 Vorberichte .....	8
2. Allgemeines .....	8
3. Rechtliche Grundlagen .....	9
3.1 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 .....	10
3.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz .....	11
3.3 Unfallfürsorgegesetz 1967 .....	12
3.4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz .....	12
3.5 Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz .....	12
3.6 Elektrotechnikgesetz 1992 .....	13
3.7 Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 .....	13
3.8 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien .....	13
4. Dienst- und Arbeitsunfälle in von der Magistratsabteilung 3 betreuten Dienststellen .....	14
5. Feststellungen zur Meldung von Arbeitsunfällen .....	17
5.1 Meldung an die Magistratsabteilung 2 .....	17

5.2 Meldung an die Magistratsabteilung 3 und an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten .....	17
6. Feststellungen zur Vorgangsweise nach Erhalt der Unfallmeldungen.....	18
6.1 Vorgehensweise der Magistratsabteilung 3 .....	18
6.2 Vorgehensweise des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten .....	20
7. Feststellungen zur Unfallprävention .....	21
7.1 Allgemein präventive Unterweisungen.....	21
7.2 Unterweisungen nach Arbeitsunfällen .....	21
8. Feststellungen zu den gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfällen .....	22
8.1 Fallzahlen der Magistratsabteilung 2 .....	22
8.2 Fallzahlen der Magistratsabteilung 3.....	23
8.3 Fallzahlen des Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten .....	24
8.4 Vergleich der Fallzahlen .....	24
9. Feststellungen zum festgelegten Prozess "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren" .....	25
10. Feststellungen und Empfehlungen zu ausgewählten Unfallakten .....	26
10.1 Auswahl der eingesehenen Akten.....	26
10.2 Verletzungsursachen.....	27
10.3 Ermittlungen durch die Magistratsabteilung 3 .....	28
10.4 Evaluierung und Empfehlung zusätzlicher Unfallverhütungsmaßnahmen .....	28
10.5 Evaluierung der Maßnahmenumsetzung .....	30
11. Feststellungen zur Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 3 und dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten.....	30
12. Feststellungen zu Beinaheunfällen.....	31
13. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	32

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Von den Dienststellen gemeldete Dienst- und Arbeitsunfälle der Jahre 2018 und 2019 .....	15
Tabelle 2: Anzahl der Abwesenheiten infolge von Dienst- und Arbeitsunfällen (inklusive Wegunfällen) sowie der tödlichen Dienst- und Arbeitsunfälle .....	23

Tabelle 3: Anzahl der gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle (exklusive Wegunfälle) und der eingeleiteten Ermittlungen .....	23
Tabelle 4: Anzahl der gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle (exklusive Wegunfälle) und der tödlichen Dienst- und Arbeitsunfälle .....	24
Tabelle 5: Gegenüberstellung der Fallzahlen .....	24
Tabelle 6: Aufstellung der ausgewählten Unfälle .....	27

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG .....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA.....	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
B-KUVG .....	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BVA.....	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
BVAEB.....	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
cm .....	Zentimeter
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
d.s.....	das sind
DOK-VO .....	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
EG.....	Europäische Gemeinschaft
ELAK.....	Elektronischer Akt
etc. ....	et cetera
ETG 1992.....	Elektrotechnikgesetz 1992
GG.....	Geschäftsgruppe

i.e.S. ....	im engeren Sinn
KFA.....	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
lt. ....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
MBA.....	Magistratisches Bezirksamt
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisa- tion und Sicherheit
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkw.....	Personenkraftwagen
s. ....	siehe
s.a.....	siehe auch
u.a. ....	unter anderem
UBSB.....	Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter
UFG 1967 .....	Unfallfürsorgegesetz 1967
W-BedSchG 1998.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
WIPIS .....	Wiener Integrierten Personalinformationssystem
WKN.....	Unternehmung Wien Kanal
WUA.....	Wiener Umwelthanwaltschaft
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die Prüfung befasste sich mit der Vorgehensweise der Magistratsabteilung 3 im Rahmen der Meldungen von Dienst- und Arbeitsunfällen.

Die Entscheidung zur Durchführung dieser Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Februar statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Septemberwoche durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 und 2019.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen. Ferner wurden Interviews mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen 2 und 3 durchgeführt. Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte wurde darüber hinaus um Daten zu Meldungen über Dienst- und Arbeitsunfälle für Vergleichszwecke ersucht.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich diesbezüglich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben. Durch die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie

während der gegenständlichen Prüfung waren die Prüfungshandlungen teilweise eingeschränkt, wodurch sich eine verlängerte Prüfungsdauer ergab.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

### **2. Allgemeines**

Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitenden ereignen, werden als Dienst- oder Arbeitsunfälle bezeichnet.

Anzumerken ist, dass die Bezeichnung "Dienstunfall" bei einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis verwendet wird und die Bezeichnung "Arbeitsunfall" bei einem vertragsrechtlichen Dienstverhältnis, wobei im Allgemeinen kein wesentlicher Unterschied in den Tatbestandsmerkmalen besteht.

Als Dienst- und Arbeitsunfälle gelten Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dienstverrichtung stehen sowie Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg von oder zu der Arbeitsstätte ereignen, die sogenannten Wegunfälle. Ebenso liegt ein Dienst- oder Arbeitsunfall vor, wenn das Ereignis beispielsweise beim Besuch beruflicher Schulungs- bzw. Fortbildungskurse stattfindet.

Eine Aufzählung, welche Ereignisse als Dienst- und Arbeitsunfälle gelten, legen das UFG 1967, das ASVG sowie das B-KUVG fest.



Überdies enthalten auch Materiengesetze, wie z.B. das ETG 1992, Bestimmungen zu Unfällen und den damit verbundenen Meldepflichten.

Dienst- und Arbeitsunfälle verschiedenster Art und Weise ereignen sich auch bei Tätigkeiten der Bediensteten der Stadt Wien. Der Stadtrechnungshof Wien betrachtete diesbezügliche Meldungen an die Magistratsabteilung 3, die Magistratsabteilung 2 und an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten. Darüber hinaus unterzog der Stadtrechnungshof Wien die weitere Handhabung dieser Meldungen und die damit einhergehenden Sicherheitsevaluierungen der Magistratsabteilung 3 einer stichprobenweisen Prüfung.

Nichtziel dieser Prüfung war es, eine Ursachenermittlung der gemeldeten Unfälle vorzunehmen. Wegunfälle wurden ausschließlich zahlenmäßig erfasst, da diese vorwiegend nicht im Einflussbereich der Dienstgeberin stehen.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

In Österreich besteht die gesetzliche Sozialversicherung als Pflichtversicherung. Je nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, welche sich im Wesentlichen von der Beschäftigungsform ableiten, liegt eine Vollversicherung mit Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder eine Teilversicherung vor. Demnach sind beispielsweise unselbständig beschäftigte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sowie Lehrlinge vollversichert. Zivildienstleistende sind beispielsweise nur unfall- und krankenversichert, geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer hingegen nur unfallversichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist in Österreich ein Versicherungssystem, das Personen in definierten Unfallsituationen, wie z.B. bei Dienst- und Arbeitsunfällen, schützt. Im Gegensatz dazu kommt bei Freizeitunfällen die gesetzliche Krankenversicherung zwar für die Behandlungskosten auf, alle weiteren Unfallfolgekosten wie z.B. bei Invalidität sind jedoch nicht gedeckt.

### **3.1 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998**

Das W-BedSchG 1998 dient zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Bediensteten in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien. Für alle anderen Mitarbeitenden gilt das ASchG (s.a. Punkt 3.2). Die Bestimmungen der beiden Gesetze sind vielfach gleichlautend formuliert bzw. sinngemäß entsprechend.

Die Bediensteten sind verpflichtet, jeden Dienst- und Arbeitsunfall unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den jeweils dafür bestimmten Personen zu melden. Auch über alle Ereignisse, die beinahe zu einem Dienst- und Arbeitsunfall geführt hätten, ist der oben erwähnte Personenkreis von den Bediensteten zu informieren.

Die Dienstgeberin, gem. Definition des W-BedSchG die Gemeinde Wien, hat die Verpflichtung, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit zu sorgen. Dazu gehören u.a. die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, insbesondere nach Unfällen. Des Weiteren ist die Dienstgeberin verpflichtet, die Mitarbeitenden hinsichtlich der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu informieren. Nach Unfällen hat jedenfalls eine Unterweisung zu erfolgen, wenn diese zur Verhütung weiterer Unfälle beitragen kann.

Die Dienstgeberin hat gemäß W-BedSchG 1998 über alle tödlichen Dienst- und Arbeitsunfälle sowie über alle Dienst- und Arbeitsunfälle, welche Verletzungen mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Innerhalb des Magistrats der Stadt Wien nehmen die Dienststellenleiterinnen bzw. die Dienststellenleiter die Aufgaben der Dienstgeberin wahr.

Im W-BedSchG 1998 ist die Institution der unabhängigen bzw. des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten verankert. Zu den Aufgaben des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten gehört u.a. die Kontrolle der Einhaltung des W-BedSchG 1998 und der zugehörigen Verordnungen. Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Funktion an keine Weisungen gebunden.

Die Dienstgeberin hat gemäß dem W-BedSchG 1998 den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten monatlich über die ihr bekanntgewordenen Dienst- und Arbeitsunfälle zu informieren.

Bei einer Anzahl von über zehn Bediensteten hat die Dienstgeberin Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Diese haben u.a. das Recht Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle einzusehen.

Für die Dienstgeberin besteht außerdem die Verpflichtung, den mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen bzw. Einrichtungen auf deren Verlangen u.a. Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle zur Verfügung zu stellen.

### **3.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Für Mitarbeitende, die in Betrieben der Stadt Wien beschäftigt sind, und in einzelnen Dienststellen ist das ASchG anzuwenden.

Das Gesetz normiert die Pflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden im Rahmen der Arbeit zu sorgen. Es enthält Bestimmungen für Arbeitnehmende sowie für Arbeitgebende. Festzuhalten ist, dass im ASchG der Arbeitsinspektion Befugnisse hinsichtlich der Überwachung der Arbeitsstätten zugesprochen werden. Diese Institution besitzt im Anwendungsbereich des W-BedSchG 1998 keine Zuständigkeit.

Auf Basis des ASchG wurden zahlreiche Verordnungen erlassen, beispielsweise die Verordnung zur persönlichen Schutzausrüstung von Arbeitnehmenden oder die Verordnung zur Beschaffenheit und Benutzung von Arbeitsmitteln. Auch diese Verordnungen dienen u.a. der Prävention von Arbeitsunfällen. Eine Vielzahl dieser Verordnungen wurde auch im Geltungsbereich des W-BedSchG 1998 für verbindlich erklärt.

### **3.3 Unfallfürsorgegesetz 1967**

Das UFG 1967 regelt die Ansprüche der Bediensteten, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen. Außerdem listet dieses Gesetz die Ereignisse taxativ auf, welche einen Dienstunfall darstellen.

Für Beamtinnen und Beamte ist der Magistrat der Stadt Wien Träger der Unfallversicherung. Die Magistratsabteilung 2 vollzieht das UFG 1967 einschließlich der Auszahlung der Geldleistungen. Das UFG 1967 ist nicht auf Mitarbeitende in Betrieben der Stadt Wien anzuwenden.

### **3.4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

Das ASVG enthält die Bestimmungen für die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung von in Österreich unselbständig erwerbstätigen Personen. Für bestimmte Beschäftigte, z.B. Personen im öffentlichen Dienst, gelten Sondergesetze, welche die Versicherung dieses Personenkreises regeln. Hier ist das ASVG nur anzuwenden, wenn es diese Sondergesetze ausdrücklich anordnen.

Das ASVG legt fest, welche Unfälle als Arbeitsunfälle gelten. Außerdem besteht nach ASVG für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber die Verpflichtung Arbeitsunfälle, infolge derer eine unfallversicherte Person mehr als drei Tage arbeitsunfähig wurde, dem Träger der jeweiligen Unfallversicherung zu melden.

Das ASVG ist auf jene Vertragsbediensteten im Magistrat der Stadt Wien anwendbar, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2001 begründet wurde (s.a. Punkt 3.5), da ab 1. Jänner 2001 ein Wechsel des Unfallversicherungsträgers stattfand. Diese Bediensteten sind bei der AUVA unfallversichert. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begann, sind bei der BVAEB unfallversichert.

### **3.5 Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz**

Das B-KUVG legt den Personenkreis fest, der bei der BVAEB versichert ist, und regelt auch die Ausnahmen hinsichtlich Kranken- und Unfallversicherung.

Demnach sind z.B. Bedienstete, die bei der KFA versichert sind, nicht bei der BVAEB krankenversichert. Außerdem definiert das Gesetz den Begriff des Dienstunfalls und listet Ereignisse auf, welche als Dienstunfall gelten bzw. Dienstunfällen gleichgestellt sind.

Das B-KUVG ist im Wesentlichen auf Vertragsbedienstete der Stadt Wien anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begann. Diese Bediensteten sind somit, ebenso wie Lehrlinge, bei der BVAEB unfallversichert.

### **3.6 Elektrotechnikgesetz 1992**

Wie unter Punkt 2 erwähnt, findet sich im ETG 1992 eine Verpflichtung zur Meldung von Unfällen. Demnach hat die Betreiberin bzw. der Betreiber einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels der nächsten Polizeidienststelle zu melden, wenn Personen durch elektrischen Strom getötet oder gesundheitlich geschädigt wurden. Über diese Unfälle ist in der Folge das Wirtschaftsministerium zu informieren. Dieses führt eine Zentralstatistik über Unfälle bedingt durch elektrischen Strom.

### **3.7 Verordnung (EG) Nr. 1338/2008**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz wird u.a. die Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an die Eurostat, dem statistischem Amt der Europäischen Union, festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben jährlich eine Statistik über die Arbeitsunfälle vorzulegen. Die Daten sind standardisiert gemäß der Methodik der "Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle", der "European Statistics on Accidents at Work", zur Verfügung zu stellen. Die Methodik basiert auf Bewertungskriterien (z.B. Geschlecht, Alter, Berufsgruppe, betroffener Körperteil etc.), die in einem Zahlencode münden.

### **3.8 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien**

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird vom Bürgermeister erlassen. Sie legt die Aufgaben der einzelnen Magistratsabteilungen fest.

Für die Magistratsabteilung 3 bestimmt sie u.a. folgende Aufgabenbereiche:

- Grundsätzliche Angelegenheiten des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
- die Koordination der Umsetzung von Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998,
- die Koordination der für Bedienstetenschutzangelegenheiten zuständigen Fachdienststellen,
- die Koordination der Beratung und Unterstützung der Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter in Bedienstetenschutzangelegenheiten durch die zuständigen Fachdienststellen,
- die präventivdienstliche Betreuung und
- die Ermittlung und Beurteilung der arbeitsbedingten Gefahren sowie die Festlegung von Maßnahmen, einschließlich der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Die Geschäftseinteilung weist der Magistratsabteilung 2 u.a. die Ausarbeitung der die Bediensteten der Gemeinde bzw. des Landes Wien betreffenden Rechtsvorschriften in Angelegenheiten des Unfallfürsorgerechts und des Bedienstetenschutzrechts zu. Darüber hinaus ist die Magistratsabteilung 2 mit der Vollziehung des UFG 1967 einschließlich der Auszahlung der Geldleistungen befasst.

#### **4. Dienst- und Arbeitsunfälle in von der Magistratsabteilung 3 betreuten Dienststellen**

In der nachstehenden Tabelle sind die Dienst- und Arbeitsunfälle dargestellt, die der Magistratsabteilung 3 in den Jahren 2018 und 2019 gemeldet wurden.

Tabelle 1: Von den Dienststellen gemeldete Dienst- und Arbeitsunfälle der Jahre 2018 und 2019

Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Dienststelle	2018		2019	
		Unfälle i.e.S.	Wegunfälle	Unfälle i.e.S.	Wegunfälle
MA 2	Personalservice	3	4	2	8
MA 3	Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung				1
MA 5	Finanzwesen	1			
MA 7	Kultur		1		
MA 10	Kindergärten	189	61	179	55
MA 11	Kinder- und Jugendhilfe	40	6	28	18
MA 13	Bildung und Jugend	2			5
MA 15	Gesundheitsdienst	8	4	2	6
MA 18	Stadtentwicklung und Stadtplanung			1	
MA 21 A/B	Stadtteilplanung und Flächennutzung (Innen-Südwest/Nordost)	1			
MA 22	Umweltschutz	1	1	2	
MA 23	Wirtschaft, Arbeit und Statistik				1
MA 28	Straßenverwaltung und Straßenbau	2		3	
MA 33	Wien leuchtet	3		4	3
MA 34	Bau- und Gebäudemanagement	25	13	34	11
MA 35	Einwanderung und Staatsbürgerschaft	3	4	2	2
MA 39	Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle	3	5	4	1
MA 40	Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	2	4		9
MA 41	Stadtvermessung		2	2	
MA 42	Wiener Stadtgärten	164	20	120	11
MA 44	Bäder	26	5	23	4
MA 45	Wiener Gewässer	5	1	2	2
MA 46	Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten	4	3	3	1
MA 48	Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	180	30	163	21
MA 51	Sport Wien	2	2	2	1
MA 54	Zentraler Einkauf und Logistik	3	1		

Kurzbezeichnung	Bezeichnung der Dienststelle	2018		2019	
		Unfälle i.e.S.	Wegunfälle	Unfälle i.e.S.	Wegunfälle
MA 56	Schulen	41	9	58	11
MA 59	Marktamt		2	1	4
MA 60	Veterinäramt und Tierschutz			1	
MA 62	Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten			1	3
MA 67	Parkraumüberwachung				1
MA 68	Feuerwehr und Katastrophenschutz	86	11	82	6
MA 69	Immobilienmanagement			1	
MA 70	Berufsrettung Wien	96	16	66	7
MBA 01/08	Magistratisches Bezirksamt - 1., 8. Bezirk				1
MBA 03	Magistratisches Bezirksamt - 3. Bezirk		1		
MBA 09/17	Magistratisches Bezirksamt - 9., 17. Bezirk				2
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit		3		1
WKN	Wien Kanal	29	3	18	
WUA	Wiener Umweltschutz				1
GG-Kultur	Büro der Geschäftsgruppe - Kultur und Wissenschaft				1
Summe		919	212	804	198

Quelle: Magistratsabteilung 3

In der o.a. Tabelle sind sowohl die Dienst- und Arbeitsunfälle im engeren Sinn als auch die Wegunfälle enthalten. Angemerkt wird, dass alle von den Dienststellen gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle erfasst sind, unabhängig davon, ob diese in weiterer Folge durch den Unfallversicherungsträger als Versicherungsfälle anerkannt wurden. Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien teilte die Magistratsabteilung 3 mit, dass in den vergangenen 15 Jahren kein tödlicher Dienst- bzw. Arbeitsunfall bekannt gegeben wurde, wodurch auch im Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung kein tödlicher Unfall aufschien.



## **5. Feststellungen zur Meldung von Arbeitsunfällen**

### **5.1 Meldung an die Magistratsabteilung 2**

Dienstunfälle von Beamtinnen bzw. Beamten der Stadt Wien waren von der jeweiligen Dienststelle an die Magistratsabteilung 2 zu melden. Als Rechtsgrundlage nannte die Magistratsabteilung 2 den Umstand, dass ihr gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Vollziehung des UFG 1967 oblag. Die Magistratsabteilung 2 stellte für Beamte ein Formular zur Unfallmeldung elektronisch zur Verfügung.

Bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitenden, auf welche das ASVG bzw. das B-KUVG anzuwenden war, bestand eine Meldepflicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an den zuständigen Träger der Unfallversicherung. Die Magistratsabteilung 2 erhielt in diesen Fällen eine Kopie dieser Unfallmeldung.

Für diese Meldungen waren als Service für die Dienststellen elektronische Verknüpfungen auf die Formulare der jeweiligen Versicherungsträger eingerichtet.

Anzumerken war, dass die Magistratsabteilung 2 den Dienststellen zusätzlich empfahl, auch Dienst- und Arbeitsunfälle, die keine oder eine kürzere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, den zuständigen Trägern der Unfallversicherung zu melden. Dies sollte erforderlichenfalls eine später notwendige kausale Abklärung des Unfalls ermöglichen.

### **5.2 Meldung an die Magistratsabteilung 3 und an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten**

Bis Dezember des Jahres 2015 leitete die Magistratsabteilung 2 Unfallmeldungen in Kopie an die Magistratsabteilung 3 weiter. Dies diente dazu, dass die Magistratsabteilung 3 die Unfallursachen ermitteln und Maßnahmen zur Unfallvermeidung empfehlen konnte. Zusätzlich übermittelte die Magistratsabteilung 3 diese Meldungen an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten.

Im Dezember des Jahres 2015 informierte die Magistratsabteilung 3 alle städtischen Dienststellen mit einem Schreiben über eine Änderung der Vorgehensweise bei der

Meldung von Dienst- und Arbeitsunfällen. Grund dafür war, dass die Magistratsabteilung 2 die Weiterleitung der Unfallmeldungen einstellte. Die Magistratsabteilung 3 ersuchte deshalb die Dienststellen, ab 1. Jänner 2016 Unfallmeldungen nicht nur an die Magistratsabteilung 2, sondern auch direkt an die Magistratsabteilung 3 zu übermitteln.

Als Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen zog die Magistratsabteilung 3 eine Bestimmung des W-BedSchG 1998 heran. Danach habe die Dienstgeberin die Verpflichtung, den mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen bzw. Einrichtungen auf deren Verlangen u.a. Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle zur Verfügung zu stellen.

Ab dem Jahr 2016 meldeten die Dienststellen Dienst- und Arbeitsunfälle somit getrennt an die Magistratsabteilung 2, an die Magistratsabteilung 3 und an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten. Gegebenenfalls war der Unfall auch an den jeweiligen Träger der Unfallversicherung zu melden. Aus Sicht der Magistratsabteilung 3 hatte der geänderte Ablauf keine Auswirkungen auf den Informationsgehalt der erhaltenen Meldungen.

Die Magistratsabteilung 3 bot auf ihrer Website ebenfalls die jeweiligen Formulare der Versicherungsträger zum Download an, wobei hier veraltete Formulare der AUVA und der ehemaligen BVA bereitgestellt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 3, für eine Aktualisierung der zum Download angebotenen Unfallmeldeformulare zu sorgen.

## **6. Feststellungen zur Vorgangsweise nach Erhalt der Unfallmeldungen**

### **6.1 Vorgehensweise der Magistratsabteilung 3**

Laut Magistratsabteilung 3 führten deren Sicherheitsfachkräfte die Ermittlung der Unfallursachen durch, sofern dies zur Vermeidung künftiger, ähnlicher Unfälle erforderlich erscheine. Nach Bedarf würden Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner beigezogen werden.

Bei schweren Unfällen ersuchte die Magistratsabteilung 3 die betroffenen Dienststellen um eine möglichst unverzügliche und telefonische Information. Die Magistratsabteilung 3 begründete dies damit, dass aus ihrer Erfahrung die Ermittlungen zum Unfall noch am selben Tag am zweckmäßigsten seien. Die unfallauslösende Situation und die Aussagen von Personen, die beim Unfall anwesend waren, könnten unmittelbar nach dem Unfall am besten ablaufgetreu erfasst und ausgewertet werden. In diesen Fällen fände meist eine Vor-Ort-Ermittlung statt. Gemeinsam mit beigezogenen Personen der betroffenen Dienststelle werde versucht, die Unfallursachen und den Unfallhergang zu erheben. Dabei achte die Magistratsabteilung 3 besonders darauf, ob bereits bestehende Sicherheitsvorkehrungen bei der jeweiligen Tätigkeit, die mit dem Unfall in Zusammenhang stand, eingehalten wurden. Nur im Fall fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorschriften empfehle die Magistratsabteilung 3 zusätzliche Vorkehrungen.

Nach den Ermittlungen erstellte die Magistratsabteilung 3 in der Regel einen abschließenden Aktenvermerk, der eine allgemeine Tätigkeitsbeschreibung, eine Unfallbeschreibung, die Unfallursachen und abgeleitete Empfehlungen enthielt. Diesen Aktenvermerk erhielt die betroffene Dienststelle. Laut Magistratsabteilung 3 wurde dieser Aktenvermerk auch standardmäßig dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten übermittelt. Dies konnte in den ausgewählten Fällen durch den Stadtrechnungshof Wien verifiziert werden. Alle Aktenvermerke ergingen an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten.

Bei Ermittlungen zu Unfällen in der Magistratsabteilung 48 erfolgte die Dokumentation der vorgenommenen Ermittlung nicht in Form eines Aktenvermerks. Hier wurde die Unfallberichtsvorlage eines speziellen EDV-Programms für Arbeitssicherheit gemeinsam durch die Magistratsabteilung 48 und die Magistratsabteilung 3 genutzt. In diesen Dokumenten war für den Stadtrechnungshof Wien nicht ersichtlich, ob eine Übermittlung an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten erfolgte.

## **6.2 Vorgehensweise des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten**

Die Dienststellen übermittelten die Unfallmeldungen zumeist unfallbezogen an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten. Diese Vorgangsweise wurde lt. dessen Aussage auch bevorzugt, da sie eine leichtere Bearbeitung der Meldungen ermögliche als die gesetzlich vorgesehene monatliche Informationspflicht.

Der weitere Ablauf wurde dem Stadtrechnungshof Wien wie folgt beschrieben:

Nach Erhalt der Unfallmeldungen wurden diese im ELAK erfasst. Die jeweilige Fachbereichsleitung und die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent beurteilten im Anschluss jede Unfallmeldung. Dabei entschieden diese über das weitere Vorgehen. Sofern die Meldung eine Nichtbeachtung einer relevanten Bestimmung des Bedienstetenschutzes ergab, analysierten die Mitarbeitenden des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten das Ergebnis der Unfallermittlungen der Magistratsabteilung 3.

Ergaben sich dabei Unklarheiten oder wurde die Kontrolle einer bestimmten Empfehlung als notwendig erachtet, kam es zu einer Besichtigung vor Ort durch Mitarbeitende des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten.

Ferner werden lt. unabhängigem Bedienstetenschutzbeauftragten Besichtigungen vor Ort durchgeführt, wenn Unfallmeldungen eine grobe Verletzung bedienstetenschutzrelevanter Bestimmungen vermuten ließen. Wenn es für erforderlich erachtet wurde, fanden Begehungen auch gemeinsam mit der Magistratsabteilung 3 statt. Ergaben die Besichtigungen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, brachte der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte diese der jeweiligen Dienststelle schriftlich zur Kenntnis. Es war vereinbart, dass Protokolle über Begehungen ohne Anwesenheit der Magistratsabteilung 3 später an diese übermittelt wurden.

## **7. Feststellungen zur Unfallprävention**

### **7.1 Allgemein präventive Unterweisungen**

In den Dienststellen der Stadt Wien liegen je nach Art der Tätigkeit bzw. Aufgaben unterschiedliche arbeitsbezogene Risiken vor. Diese können sich durch die Handhabung bestimmter Arbeitsmittel, d.s. beispielsweise Bohrmaschinen oder automatisch betriebene Tore, oder durch potenziell gefährliche Arbeitsvorgänge, wie z.B. das Zuschneiden von Holz oder Heben schwerer Lasten, ergeben. Bei Vorliegen derartiger Risiken sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Bediensteten notwendig.

Die Magistratsabteilung 3 bot bei Vorliegen der besonderen Risiken den Dienststellen ihre Unterstützung bei der Durchführung von Unterweisungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz an. Dabei wurden Themen wie z.B. die sichere Benutzung von Leitern, der Explosionsschutz sowie der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen oder mit Gasflaschen behandelt.

Diese Dienstleistung werde nach Auskunft der Magistratsabteilung 3 von den Dienststellen mehrheitlich angenommen. Manche Dienststellen unterwiesen die Mitarbeitenden selbst oder nutzten externe Anbietende, beispielsweise dann, wenn einschlägige Spezialkenntnisse erforderlich waren.

Durch die Sicherheitsfachkräfte der Magistratsabteilung 3 wurden im Jahr 2018 ca. 75 Bedienstete und im Jahr 2019 ca. 390 Bedienstete präventiv geschult. Die signifikanten Unterschiede in den beiden Jahren wurden durch die Magistratsabteilung 3 damit erklärt, dass die Dienststelle jährliche Schwerpunkte setze bzw. es in der Arbeitsorganisation Änderungen gäbe. Ziel der geprüften Dienststelle sei es jedenfalls, diese aus ihrer Sicht wesentlichen Präventivmaßnahmen künftig weiter zu forcieren.

### **7.2 Unterweisungen nach Arbeitsunfällen**

Wie bereits erwähnt, hat die Dienstgeberin nach Dienst- und Arbeitsunfällen Unterweisungen zu veranlassen, wenn diese zur Verhütung weiterer Unfälle beitragen können. Diese Unterweisungen haben jedenfalls nachweislich zu erfolgen und falls nötig, sind diese durch geeignete Fachleute durchzuführen. Auf Anfrage einer Dienststelle

fürte die Magistratsabteilung 3 auch solche anlassbezogenen Unterweisungen durch. Diese werden allerdings nicht gesondert von den oben erwähnten, allgemein präventiven Unterweisungen erfasst. Die Magistratsabteilung 3 konnte daher keine Aussagen zur Anzahl von durchgeführten Unterweisungen nach Arbeitsunfällen treffen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 3, Aufzeichnungen über die von ihr nach Dienst- und Arbeitsunfällen durchgeführten Unterweisungen zu führen.

## **8. Feststellungen zu den gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfällen**

Der Stadtrechnungshof Wien erhob die Anzahl der an die Magistratsabteilungen 2 und 3 sowie an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten gemeldete Dienst- und Arbeitsunfälle der Jahre 2018 und 2019. Ferner wurden diese Zahlen einem Vergleich unterzogen.

### **8.1 Fallzahlen der Magistratsabteilung 2**

Die Magistratsabteilung 2 führte die Aufzeichnungen von Krankenständen bzw. Dienst- und Arbeitsunfällen im WIPIS. Sie entschied im Fall von Beamtinnen bzw. Beamten über das Vorliegen eines Dienstunfalls nach erfolgter Ermittlung, in Einzelfällen nach Beurteilung durch medizinische Sachverständige per Bescheid. Bei Vertragsbediensteten erfolgte die Einstufung eines Arbeitsunfalls durch die AUVA bzw. die BVAEB.

Laut Aussage der Dienststelle können mehrere Einträge von Dienstunfällen im WIPIS entstehen, wenn wiederholt Krankenstände vorliegen, denen nur ein Dienstunfall zugrunde lag. Daher könne die exakte Anzahl von Dienstunfällen nicht automatisch generiert werden.

Die Dienststelle teilte dem Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich der Eintragungen im WIPIS weiter mit, dass vor Abschluss des Bescheidverfahrens ein Vermerk im Textfeld "Notizen" eingetragen wird, der auf einen möglichen Dienstunfall hinweise. Hier sei die

Auswertung nur mit einem hohen Aufwand möglich, da u.a. textliche Unterschiede bei den Vermerken bestünden. Des Weiteren wird zwischen den "klassischen Arbeitsunfällen" und den "Wegunfällen" nicht unterschieden, da in beiden Fällen eine Entgeltfortzahlung erfolgt.

Tabelle 2: Anzahl der Abwesenheiten infolge von Dienst- und Arbeitsunfällen (inklusive Wegunfällen) sowie der tödlichen Dienst- und Arbeitsunfälle

	Abwesenheiten	tödliche Dienst- und Arbeitsunfälle
2018	1.306	0
2019	1.367	0

Quelle: Magistratsabteilung 2

Die Magistratsabteilung 2 führte ergänzend zu den übermittelten Zahlen aus, dass keine Gesamtstatistik über die sich in einem Jahr ereigneten bzw. die gemeldeten Dienstunfälle geführt werde. Ferner sei eine Statistik hinsichtlich der von der Magistratsabteilung 2 nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zu vollziehenden Aufgaben nicht von Relevanz.

## 8.2 Fallzahlen der Magistratsabteilung 3

Die Magistratsabteilung 3 übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien für die Jahre 2018 und 2019 die nachstehenden Zahlen.

Tabelle 3: Anzahl der gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle (exklusive Wegunfälle) und der eingeleiteten Ermittlungen

	Dienst- und Arbeitsunfälle	davon tödliche Dienst- und Arbeitsunfälle	eingeleitete Ermittlungen
2018	919	0	77
2019	804	0	61

Quelle: Magistratsabteilung 3

Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurden im Jahr 2018 in 8,4 % der Fälle und im Jahr 2019 in 7,6 % der Fälle Ermittlungen durch die Sicherheitsfachkräfte der Magistratsabteilung 3 vorgenommen.

### 8.3 Fallzahlen des Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten

Für die einzelnen Dienststellen bestand die Verpflichtung, den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten monatlich über die gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle zu informieren. Wie bereits erörtert, kamen die Dienststellen dieser Verpflichtung in Form von laufenden, unfallbezogenen Meldungen nach.

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl, der an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten gemeldeten Unfallzahlen der Jahre 2018 und 2019.

Tabelle 4: Anzahl der gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle (exklusive Wegunfälle) und der tödlichen Dienst- und Arbeitsunfälle

	Dienst- und Arbeitsunfälle	tödliche Dienst- und Arbeitsunfälle
2018	967	0
2019	880	0

Quelle: Büro des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten

### 8.4 Vergleich der Fallzahlen

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der Dienst- und Arbeitsunfälle der prüfungsgegenständlichen Dienststellen gegenüber. Daraus ist zu entnehmen, dass eine etwa 10%ige Abweichung zwischen der Magistratsabteilung 3 und dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten besteht. Zwischen den Magistratsabteilungen 2 und 3 war eine Abweichung von etwa 70 % festzustellen.

Tabelle 5: Gegenüberstellung der Fallzahlen

	Magistratsabteilung 2		Magistratsabteilung 3		Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Dienst- und Arbeitsunfälle	1306	1367	919	804	967	880
tödliche Dienst- und Arbeitsunfälle	0	0	0	0	0	0

Quelle: Magistratsabteilung 2; Magistratsabteilung 3; unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter



Die Befragungen der Dienststellen im Zuge der Prüfung ergaben, dass die Differenz bei der Anzahl der gemeldeten Dienst- und Arbeitsunfälle diverse Ursachen hatte.

Die Ursachen für die abweichenden Zahlen bei den gemeldeten Unfällen der Magistratsabteilung 3 und des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten waren vor allem durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten begründet. Die Zahlen der beiden Dienststellen basierten, wie bereits erwähnt, auf der unmittelbaren Meldung nach dem Unfallgeschehen.

Die Differenz in der Anzahl der Magistratsabteilung 3 und der Magistratsabteilung 2 begründete sich in der Tatsache, dass in der Magistratsabteilung 2 "Arbeitsunfälle" und "Wegunfälle" keine unterschiedliche Bearbeitung zur Folge hatten und damit nicht getrennt protokolliert wurden.

### **9. Feststellungen zum festgelegten Prozess "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren"**

Die Erfassung und Evaluierung von Arbeits- und Dienstunfällen sowie von Beinaheunfällen war in der Magistratsabteilung 3 als Kernprozess im Rahmen des bestehenden Prozessmanagements definiert. Im Prozess "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren" erfolgte eine detaillierte Darstellung einzelner Prozessschritte samt der Festlegung der verantwortlichen Personen.

Darin wurde die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernats III (Sicherheitstechnik) als verantwortlich für die Entscheidung, ob eine Evaluierung durchzuführen war, ausgewiesen. Im Fall eines Dienstunfalls mit "schweren Verletzungen" war zusätzlich der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte zu informieren.

Bei festgestellter Evaluierungsnotwendigkeit war durch eine Sicherheitsfachkraft eine Unfallursachenermittlung durchzuführen. Bei dieser war auch zu ermitteln, ob durch die betroffene Dienststelle zusätzliche Unfallverhütungsmaßnahmen gesetzt werden sollten. In diesem Fall sah der Prozessablauf auch eine Evaluierung der von der Dienststelle gesetzten Maßnahmen durch die Sicherheitsfachkraft vor.

Bei der Betrachtung des Prozesses zeigte sich, dass einzelne Teilschritte des Prozessablaufes unklar dargestellt waren bzw. diese von der tatsächlichen Vorgehensweise abwichen.

So fehlte beispielsweise die Festlegung der weiteren Vorgehensweise bei Unfällen, die keiner weiteren Evaluierung bedürfen.

Ferner waren keine Bewertungskriterien festgelegt, um zu entscheiden, ab wann ein Dienst- oder Arbeitsunfall als Unfall mit schweren Verletzungen einzustufen war. Laut Prozess oblag diese Einstufung einer Sicherheitsfachkraft. Eine Einbindung von Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmedizinern war nicht vorgesehen.

Im Fall einer schweren Verletzung sah der Prozess die Meldung des Unfalles an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten vor. Bemerkenswert erschien dabei, dass der Prozess mit erfolgter Meldung an den UBSB für die Magistratsabteilung 3 endete.

Des Weiteren fehlte im Prozess die Darstellung der anzulegenden Ausgangsstücke.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 3 die Überarbeitung des Prozesses "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren".

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Bewertung, ob ein Unfall mit schweren Verletzungen vorliegt, jedenfalls Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner einzu beziehen.

## **10. Feststellungen und Empfehlungen zu ausgewählten Unfallakten**

### **10.1 Auswahl der eingesehenen Akten**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 3 bei der Erfassung und Evaluierung von Dienst- und Arbeitsunfällen anhand ausgewählter Geschäftsfälle. Dabei wurden 25 Akte aus der Gesamtaufstellung der Dienst- und Arbeitsunfälle der Jahre 2018 und 2019 ausgewählt.

Die Auswahl des Stadtrechnungshofes Wien basierte auf folgenden Gesichtspunkten:

- Verletzungsursache
- Ermittlung/Evaluierung durchgeführt Ja/Nein
- Empfehlung von Maßnahmen zur Unfallverhütung durch die Magistratsabteilung 3.

Tabelle 6: Aufstellung der ausgewählten Unfälle

Verletzungsursache	Anzahl	Evaluierungen	Empfehlung von Maßnahmen
Einwirkung durch Tiere	2	1	1
Explosion von (Arbeits-)stoffen	1	1	1
Getroffen werden von Gegenständen	2	2	1
Herabfallen/Umkippen von Gegenständen	1	0	0
Kontakt mit gefährlichen (Arbeits-)stoffen	5	4	4
Schneiden an rotierenden Werkzeugen	2	2	2
Stromschlag	2	2	2
Sturz, Absturz von Personen	3	2	2
Überrollt werden von Fahrzeug	1	0	0
Verbrennen/Verbrühen durch heiße Stoffe/Mittel	2	2	2
Verkehrsunfall	2	0	0
andere Verletzungsursache	2	2	2

Quelle: Magistratsabteilung 3; überarbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

## 10.2 Verletzungsursachen

In der übermittelten Auflistung der Magistratsabteilung 3 waren die aufgetretenen Dienst- und Arbeitsunfälle der Jahre 2018 und 2019 in 21 unterschiedliche Verletzungsursachen kategorisiert. Wie sich im Zuge der Durchsicht der ausgewählten Akten zeigte, erfolgte die Zuordnung der Unfälle gut nachvollziehbar und spiegelte das im Akt beschriebene Unfallgeschehen wider. Zu bemängeln war lediglich, dass sich in den elektronischen Akten im Betreff keine Hinweise auf die Verletzungsursache fanden. Dies würde eine gezielte Auswertung erleichtern.

Wie unter Punkt 3.7 angeführt, besteht eine europaweit einheitliche Klassifizierung von Arbeitsunfällen, die dazu herangezogen werden könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Verletzungsursache in einer geeigneten, standardisierten Form im ELAK anzuführen.

### **10.3 Ermittlungen durch die Magistratsabteilung 3**

Die Magistratsabteilung 3 führte dazu aus, dass besonders bei schweren Unfällen, bei denen das Erfordernis einer näheren Betrachtung vorliegt, Ermittlungen vorgenommen werden.

Im Zuge der Akteneinsicht erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht, weshalb bei einigen Dienst- und Arbeitsunfällen eine Ermittlung vorgenommen wurde, bei anderen jedoch nicht. Objektivierbare Kriterien dafür waren weder aus der Aktenlage erkennbar noch im Prozess festgeschrieben.

Ermittlungen fanden z.B. bei einer 0,5 cm großen Kratzverletzung statt, welche eine Mitarbeiterin beim Einfangen eines Streifenhörnchens erlitt. Im Gegensatz dazu wurde nach einem Unfall einer Rettungssanitäterin, welche beim Ausladen der Trage aus dem Rettungsfahrzeug durch einen vorbeifahrenden Pkw an der Ferse verletzt wurde, keine Ermittlung eingeleitet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Kriterien schriftlich festzulegen, welche eine Ermittlungsnotwendigkeit definieren und die jeweilige Entscheidung in Aktenvermerken zu begründen.

### **10.4 Evaluierung und Empfehlung zusätzlicher Unfallverhütungsmaßnahmen**

10.4.1 Aus den durch die Magistratsabteilung 3 erstellten Aktenvermerken zur Unfallevaluierung war nicht ersichtlich, ob zur Tätigkeit, die zum Unfall führte, bereits Sicherheitsvorschriften vorhanden waren. Sofern solche vorlagen, war nicht vermerkt, ob diese durch die Sicherheitsfachkräfte eingesehen wurden.

Des Weiteren war nicht ersichtlich, ob sich der Unfall trotz Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften ereignete oder ob bestehende Sicherheitsvorschriften missachtet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Unfallevaluierung zu dokumentieren, ob ausreichende Sicherheitsvorschriften bestanden und ob diese eingehalten wurden.

10.4.2 Bei der Einschau in die Akten der Unfallevaluierung ließ sich ferner nicht erkennen, ob die von der Magistratsabteilung 3 zusätzlich empfohlenen Unfallverhütungsmaßnahmen zu einer entsprechenden Änderung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente führten.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente haben gemäß DOK-VO u.a. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet zu enthalten.

Zusätzliche Unfallverhütungsmaßnahmen sollten jedenfalls aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zu einer Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente führen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, erforderliche Erweiterungen bzw. Anpassungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente ebenfalls in Aktenvermerken festzuschreiben.

10.4.3 Nicht aus allen Unfallevaluierungen war ersichtlich, ob die Magistratsabteilung 3 eine neuerliche Unterweisung der Mitarbeitenden dieses Tätigkeitsbereiches als notwendig erachtete. Dieser Hinweis wäre jedoch aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erforderlich, da damit eine konkrete Einschätzung der Magistratsabteilung 3 zwecks präventiver Maßnahmen getroffen werden würde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 3, künftig in allen Evaluierungsberichten eindeutige Einschätzungen hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher sicherheitstechnischer Unterweisungen festzuhalten.

### **10.5 Evaluierung der Maßnahmenumsetzung**

Sofern die Magistratsabteilung 3 im Zuge einer Unfallevaluierung Maßnahmen zur Unfallverhütung an die Dienststelle aussprach, sah der Prozess "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren" eine nachträgliche Bewertung (Evaluierung) vor, ob die ursprünglich zum Unfallgeschehen empfohlenen Maßnahmen von der Dienststelle umgesetzt wurden.

In den eingesehenen Akten war in keinem Fall eine Evaluierung der empfohlenen Maßnahmen dokumentiert.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären in jedem Fall der Umsetzungszeitpunkt und die Umsetzungsergebnisse von Maßnahmenevaluierungen im ELAK festzuhalten.

### **11. Feststellungen zur Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 3 und dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten**

Wie bereits erörtert, meldeten die Dienststellen in der Regel Dienst- und Arbeitsunfälle gleichzeitig an die Magistratsabteilung 2, an die Magistratsabteilung 3 und an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten.

Die Magistratsabteilung 3 und der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte brachten, wie bereits erwähnt, die Protokolle ihrer Begehungen einander zur Kenntnis. Hierfür war nach Auskunft der Magistratsabteilung 3 ein gemeinsames Netzlaufwerk eingerichtet. Ferner erfolge im Rahmen der quartalsweise stattfindenden Koordinatonsitzungen eine strukturierte Kommunikation der beiden Organisationseinheiten in Bezug auf Themen der Arbeitssicherheit.

Der Prozess der Magistratsabteilung 3 sah vor, dass bei Unfällen mit schweren Verletzungen der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte zu informieren und darüber ein Geschäftsstück im ELAK zu generieren ist.

Bei zwei der 25 geprüften Akten waren Evaluierungen durch den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten dokumentiert. Hierbei handelte es sich um einen Stromunfall bzw. um einen Sturz in eine offene Montagegrube.

Entgegen der Prozessanweisung war die Weiterleitung dieser beiden Unfälle an den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten nicht im ELAK abgebildet. In der Magistratsabteilung 3 wurde mit Erlass vom 12. Dezember 2018 die elektronische Aktenführung genehmigt. Gemäß Punkt 6.2. der Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien ist grundsätzlich elektronisch zu protokollieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl eine lückenlose Protokollierung aller für die Unfalldokumentation relevanten Geschäftsstücke im ELAK.

## **12. Feststellungen zu Beinaheunfällen**

Das W-BedSchG 1998 legt, wie bereits erwähnt, ebenso wie das ASchG Maßnahmen im Zusammenhang mit erkannten Beinaheunfällen fest. Demnach sind jene Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten und auf Sicherheitsmängel schließen lassen, sowie festgestellte ernste und unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Dienststellen der Stadt Wien sind verpflichtet, nach Beinaheunfällen für eine ausreichende und nachweisliche Unterweisung der Bediensteten zu sorgen, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Festzuhalten war, dass für die Dienststellen keine Verpflichtung bestand, Beinaheunfälle an die Magistratsabteilung 3 oder an eine andere Organisationseinheit des Magistrats zu melden. Dennoch stellte die Magistratsabteilung 3 als Dienstleistung ein

standardisiertes Formular zur einheitlichen Erfassung und Dokumentation von Beinaheunfällen zur Verfügung.

Sofern die Magistratsabteilung 3 über Beinaheunfälle Kenntnis erlangt, wäre vorgesehen, dass sie diesbezügliche Ermittlungen zu den arbeitsbedingten Gefahren durchführt.

Gemäß den Unterlagen der Magistratsabteilung 3 gab es im Betrachtungszeitraum keine Meldungen zu Beinaheunfällen.

### **13. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 3, für eine Aktualisierung der zum Download angebotenen Unfallmeldeformulare zu sorgen (s. Punkt 5.2).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die zum Download angebotenen Unfallmeldeformulare wurden aus dem Intranet der Magistratsabteilung 3 entfernt, da diese von der Magistratsabteilung 2 zum Download angeboten werden.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären Aufzeichnungen über die von der Magistratsabteilung 3 nach Dienst- und Arbeitsunfällen durchgeführten Unterweisungen zu führen (s. Punkt 7.2).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Unterstützung der Dienststellen bei der Unterweisung der Bediensteten bzw. der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer anlässlich von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen, wird künftig dokumentiert werden.



Empfehlung Nr. 3:

Es wäre die Überarbeitung des Prozesses "Arbeits-, Dienst- und Beinaheunfälle erfassen und evaluieren" (s. Punkt 9.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Bei der Bewertung, ob ein Unfall mit schweren Verletzungen vorliegt, wären jedenfalls Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner einzubeziehen (s. Punkt 9.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Um eine Auswertung der Dienst- und Arbeitsunfälle vornehmen zu können, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die standardisierte Bezeichnung der Verletzungsursache im ELAK mitzuführen (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wären Kriterien schriftlich festzulegen, welche eine Ermittlungsnotwendigkeit definieren und die jeweilige Entscheidung in Aktenvermerken zu dokumentieren (s. Punkt 10.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Entsprechende Kriterien werden mittels Dienstanweisung festgelegt. Die Dokumentation der jeweiligen Entscheidung erfolgt im ELAK.

Empfehlung Nr. 7:

Bei der Unfallevaluierung wäre zu dokumentieren, ob ausreichende Sicherheitsvorschriften bestanden und ob diese eingehalten wurden (s. Punkt 10.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Es wären erforderliche Erweiterungen bzw. Anpassungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in Aktenvermerken festzuschreiben (s. Punkt 10.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Es wären künftig in allen Evaluierungsberichten eindeutige Einschätzungen hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher sicherheitstechnischer Unterweisungen festzuhalten (s. Punkt 10.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre in jedem Fall den Umsetzungszeitpunkt und die Umsetzungsergebnisse von Maßnahmenevaluierungen im ELAK festzuhalten (s. Punkt 10.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Magistratsabteilung 3 wird den diesbezüglichen Prozessablauf evaluieren und gegebenenfalls anpassen.

Empfehlung Nr. 11:

Es wäre eine lückenlose Protokollierung aller für die Unfalldokumentation relevanten Geschäftsstücke im ELAK vorzunehmen (s. Punkt 11.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 3:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2020